



Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302222  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Christoph Steindl, LL.M.

Dietmar Gerhartl

per E-Mail an:  
d.gerhartl.ptwkrrap5t@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihr Auskunftersuchen vom 03. März 2016 – Rufschonung eines Verdächtigen

Sehr geehrter Herr Gerhartl!

Ihrem Ersuchen auf Auskunftserteilung vom 03. März 2016 zum Thema der Verpflichtung des Bundesministeriums für Justiz zur möglichen Schonung des Rufes von Verdächtigen kann nicht nachkommen werden.

Gemäß § 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Dabei sind Gegenstand des Auskunftspflichtgesetzes Auskünfte über Tatsachen, von denen die Behörde Kenntnis hat, nicht aber allgemeine Rechtsauskünfte zu fiktiven Sachverhalten sowie Rechtsmeinungen.

Generell wird darauf hingewiesen, dass § 5 StPO ein generelles Gebot der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit enthält, das fundamentalen Charakter hat und gemeinsam mit anderen Grundsätzen an der Spitze der StPO steht. Eine durch Ermittlungsmaßnahmen bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben die Strafverfolgungsorgane jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Die Ausübung von Befugnissen hat zudem in einer Art und Weise zu erfolgen, dass die Würde der Betroffenen geachtet und Ihre Rechte und schutzwürdigen Interessen gewahrt werden.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz können Sie nunmehr ausdrücklich die Erlassung eines (im

Wesentlichen inhaltsgleichen) Bescheides beantragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Eingabegebühr in der Höhe von EUR 14,30 (§ 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957) sowie eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 (§ 1 Abs 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983) anfallen können, wenn die Anfrage wesentlich in Ihrem Privatinteresse liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 10. März 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt